

Beitragsordnung für das Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.

gültig ab 01.01.2023

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des APS beschließt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des APS diese Beitragsordnung, mit der die Höhe der Beiträge festgesetzt wird.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder werden unterschieden nach
 - a. natürlichen Personen, das sind persönliche Mitglieder, und
 - b. juristischen Personen, das sind Institutionen, Organisationen, Unternehmen etc.
- (2) Es gelten folgende Beitragshöhen:
 - a. für natürliche Personen (persönliche Mitglieder) 100,00 € / Jahr
 - b. für juristische Personen (Unternehmen, Institutionen, Organisationen) 575,00 € in Form einer institutionellen Mitgliedschaft / Jahr
 - c. für juristische Personen (Unternehmen, Institutionen, Organisationen) in Form einer Fördermitgliedschaft 1.150 €
 - d. für juristische Personen (Unternehmen, Institutionen, Organisationen) in Form einer Premiummitgliedschaft 5.000,00 €
 - e. für Auszubildende, Studenten, Rentner und Arbeitslose 35,00 € / Jahr (nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)
- (3) Als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und andere Einrichtungen (z.B. Patientenorganisationen, Selbsthilfegruppen), die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können unter Darlegung der Gründe eine Ermäßigung des Jahresbeitrags beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Über die Ermäßigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind satzungsgemäß von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des APS werden.
- (2) Förderer sind alle Mitglieder, die mehr als das Doppelte des in § 2 festgelegten Beitrags für ihre ordentliche Mitgliedschaft zahlen.
- (3) Zur Darstellung des unterschiedlichen finanziellen Engagements von APS Fördermitgliedern wird in der öffentlichkeitswirksamen Darstellung zwischen verschiedenen Förderklassen

unterschieden. Die Inhalte und die Form der Unterscheidung werden vom APS-Vorstand festgesetzt.

Mitglieder mit jährlichen Beitragszahlungen ab 5.000,00 € werden als Premium-Partner bezeichnet.

§ 4 Beitragsmitteilung und Beitragszahlung

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten im Januar des Jahres eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge.
- (2) Die Mitglieder erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Für natürliche Personen, die am 31.12.2022 bereits Mitglied sind, sowie für juristische Personen besteht diese Verpflichtung nicht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.02. oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen. Änderungen der Kontoverbindung hat das Mitglied umgehend unter Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung dem Verein mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, überweisen ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Mitglieder, die entgegen Absatz 2 Satz 1 keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,00 € pro Beitragszahlung zur Deckung der durch die manuelle Verbuchung entstehenden Aufwände. Sie bleiben zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. Der Vorstand kann ein Mitglied auf begründeten Antrag von der Entrichtung der Verwaltungskostenpauschale befreien, wenn ein besonderer Umstand glaubhaft gemacht wird, der das Mitglied an der Erteilung einer Einzugsermächtigung hindert.
- (5) Gerät ein Mitglied mit einer Zahlung in Verzug, wird eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung zur Zahlung übersandt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und es wird ein vorgerichtliches Mahnverfahren mit bis zu zwei Mahnungen durchgeführt. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
- (6) Auch bei einem Vereinseintritt, der nach dem 30.06. erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das Konto des
Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.
APO-Bank
IBAN: DE93 3006 0601 0005 5751 11
BIC: DAAEEDDXXX
- (8) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern spätestens im Januar des Folgejahres zu.
- (9) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und hat bis zum 30.9. zu erfolgen. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Säumnisse und Konsequenzen

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitglieder-
liste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei
Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr
eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung 28.09.2018 beschlos-
sen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 24.11.2022



.....
Dr. Ruth Hecker
Vorsitzende



.....
Constantin Grosch
Stellv. Vorsitzender